

Die Kontrolle von Unternehmen und Beteiligungen der Kammern

Gliederung

- I. Praktische Bedeutung und Formen von Unternehmen und Beteiligungen der Kammern
- II. Öffentlich-rechtliche Grenzen außerhalb des Kammerrechts
 1. Zur Geltung des staatlichen Haushaltsrechtes
 2. Grenzen kommunaler Übertragbarkeit der Wirtschaftstätigkeit
 3. Grenzen aus wirtschaftlicher Tätigkeit Privater
- III. Materiellrechtlicher Handlungsrahmen der Kammern
 1. Erfordernis gesetzlicher Ermächtigung
 2. Regelungsrahmen in den Kammergesetzen
 3. Anforderungen der Rechtsprechung an Beteiligungen und Einrichtungen von Kammern
- IV. Formalrechtlicher Handlungsrahmen der Kammern
 1. Fragen der Rechtsformwahl
 2. Anforderungen an Steuerung und Kontrolle innerhalb der Kammer
 - a. Das Entscheidungsverfahren in der Kammer
 - b. Repräsentation der Kammer
 - c. Mitgliedschaftsrechte
 3. Staatliche Aufsicht
 - a. Präventive und repressive Rechtsaufsicht
 - b. Finanzkontrolle

Summary

1. Messe-, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Technologiezentren, Lehrwerkstätten oder Ausbildungszentren in Gestalt ausgegliederter Einrichtungen oder Unternehmen (sbeteiligungen) sind gewachsener Bestandteil wirtschaftlicher Selbstverwaltung durch Kammern in Deutschland. Die Gründung von Unternehmen oder Einrichtungen oder die Beteiligung an solchen steht für Kammern stets unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Unternehmung/Einrichtung oder Beteiligung sich im Rahmen des gesetzlichen Aufgabenkatalogs der Kammer bewegen muss. Das bedeutet umgekehrt, dass die Beteiligung an einer Gesellschaft stets unzulässig ist, wenn der Zweck der Gesellschaft außerhalb des sachlichen Aufgabenbereichs der Kammer liegt. Das bedeutet weiter, dass rein gewerbliche, auf bloße Gewinnerzielung gerichtete Unternehmungen oder Beteiligungen außerhalb des gesetzlichen Aufgabenbereichs unzulässig sind. Zusätzliche Einschränkungen bei der Wahl der Gestaltungsmittel bei Unternehmungen oder Beteiligungen können sich aus dem spezifischen Kammerrecht ergeben.
2. Die materiellen Voraussetzungen für die Gründung eines Unternehmens, Schaffung einer Einrichtung oder Begründung einer Beteiligung ergeben sich jeweils aus dem einschlägigen Kammerrecht. Weitere Restriktionen außerhalb des spezifischen Kammerrechts gelten nicht. Insbesondere unterliegen Kammern bei der Begründung von Unternehmen oder Beteiligungen nicht den Bindungen des staatlichen Haushaltsrechtes, den Beschränkungen kommunaler Wirtschaftstätigkeit oder einem Zurückhaltungsgebot angesichts wirtschaftlicher Entfaltungsfreiheit von Privaten.
3. Die konkrete Organisationsform ist eine Frage des jeweiligen Kammerorganisationsrechtes und des hierbei der Kammer eingeräumten Organisationsermessens.
4. Das Kammerrecht und das auf diesem basierende Satzungsrecht stellt durch die erforderliche Beschlussfassung der jeweiligen Beschlussorgane der Kammer eine ausreichende demokratische Legitimation bei der Frage sicher, ob und in welchem Umfang eine Kammer ein Unternehmen bzw. eine Einrichtung gründet, sich an dieser beteiligt und das Unternehmen oder die Beteiligung aufrecht erhält. Das einzelne Kammermitglied hat hierbei einen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und seinem Abwehrrecht gegen Aufgabenüberschreitungen resultierenden Anspruch auf Information, soweit bei einem konkreten Beteiligungs- oder Unternehmensgründungssachverhalt seine berechtigten Mitgliederinteressen berührt sind.
5. Kammerentscheidungen über die Gründung von Unternehmen, Einrichtungen oder Eingehung von Beteiligungen unterliegen keinem Genehmigungsvorbehalt, sondern lediglich einer repressiven Rechtmäßigkeitskontrolle im Rahmen der Rechtsaufsicht. Soweit das Finanzgebaren nach dem jeweiligen Kammerrecht einem Genehmigungsvorbehalt unterliegt, ist die Prüfung von Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensgründungen ebenfalls auf eine bloße Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt, unterliegt also keiner Fachaufsicht.